

§ 1 JagdHBV (Brandenburg) — Jagdliche Brauchbarkeit

Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden ist gegeben, wenn sie eine Prüfung bestanden haben, welche die in dieser Verordnung festgelegten jeweiligen Mindestanforderungen erfüllt.

(2) Ein Jagdgebrauchshund gilt als brauchbar für die

Such-, Drück- und Treibjagd auf Niederwild (ohne Rehwild) und Raubwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam, Bringen und Wasserarbeit (A, B und C),

Nachsuche auf Schalenwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Schweiß (A und D),

Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Stöbern oder Gehorsam und Verhalten am Schwarzwild (A und E) und

Baujagd, wenn er in den Fachgruppen Gehorsam und Bauarbeit (A und F) ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Wurde von einem Jagdgebrauchshund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden, ist bei einer weiteren Brauchbarkeitsprüfung die Fachgruppe Gehorsam nicht mehr zu prüfen.

Zitiervorschlag: § 1 JagdHBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JagdHBV/1>